



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 146280</b>	0351 81920	22.11.2021

## Tagesbrief 184/21 vom 22.11.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Überarbeitete Fassung Sächsische Corona-Notfall-Verordnung**
- **Schul- und Kita-Coronaverordnung veröffentlicht**
- **Uneingeschränkter Regelbetrieb in der Kindertagespflege**
- **Eingeschränkter Regelbetrieb – Umfassende Betreuung**
- **Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weitere Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**
- **Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte**
- **Verlängerung der Überbrückungshilfen – zusätzliche Hilfsmaßnahmen für Advents- und Weihnachtsmärkte geplant**
- **Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen**
- **Schreiben des Ministerpräsidenten**
- **Schulleiterschreiben mit weiteren Regelungen zum Schulbetrieb ab 22. November – Notbetreuung bei (Teil-)Schließung**
- **Brief des Bundesgesundheitsministers zur Impfstofflieferung**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

## **1. Überarbeitete Fassung Sächsische Corona-Notfall-Verordnung**

Nach Versand unseres ersten Rundschreibens vom 20. November 2021 mit der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung erreichte uns die als **Anlage 1** beigefügte redaktionell überarbeitete Fassung der SächsCoronaNotVO. Diese Version wurde verkündet und kann auf dem [Portal der Staatsregierung](#) abgerufen werden.

Neben einigen redaktionellen Korrekturen wurde für die Angebote und Einrichtungen, die 2G bzw. 3G unterliegen, ergänzt, dass eine Kontaktdatenerfassung der Besucherinnen und Besucher durchzuführen ist. Im § 18 – Kirchen und Religionsgemeinschaften – wurde klargestellt, dass allein das stille Gebet in der Kirche nicht von 3G umfasst ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Schul- und Kita-Coronaverordnung veröffentlicht**

Heute wurde der endgültige Text der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) vom 20. November 2021 veröffentlicht. Dieser ist inzwischen einschließlich der entsprechenden Begründung auch bei REVOSax unter folgendem Link abrufbar: <https://revosax.sachsen.de/vorschrift/19403-Schul-und-Kita-Coronaverordnung> und als **Anlage 2** diesem Schreiben beigefügt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **3. Uneingeschränkter Regelbetrieb in der Kindertagespflege**

Gemäß § 2a Abs. 2 Satz 4 SchulKitaCoVO findet in Einrichtungen der **Kindertagespflege weiterhin uneingeschränkter Regelbetrieb** statt. In unserem ersten Rundschreiben vom vergangenen Samstag war aufgrund eines redaktionellen Versehen dargestellt, dass auch für die Kindertagespflege ein eingeschränkter Regelbetrieb stattfindet.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **4. Eingeschränkter Regelbetrieb – Umfassende Betreuung**

Aufgrund gehäufter Anfragen zu diesem Thema möchten wir zudem noch einmal auf die Regelung in § 2a Abs. 2 Satz 2 SchulKitaCoVO hinweisen. Danach bleibt es den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorbehalten, den in der Anlage zur SchulKitaCoVO genannten Berufsgruppen für den Fall von Einschränkungen des Betreuungs-

umfangs abweichend die Betreuung ihrer Kinder vollumfänglich zu gewähren.

In der Begründung zu dieser Vorschrift wird noch einmal explizit verdeutlicht, dass die **Einrichtungsträger entsprechend der personellen Situation vor Ort selbst entscheiden können**, ob den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Berufsgruppen für den Fall von Einschränkungen des vertraglich vereinbarten Betreuungsumfanges eine vollumfängliche Betreuung ihrer Kinder gewährt werden kann. Insbesondere wenn es die personelle oder räumliche Situation vor Ort nicht zulässt, kann damit auch der in der Anlage zur Schul-KitaCoVO genannte Personenkreis von notwendigen Einschränkungen der Öffnungszeiten während des eingeschränkten Regelbetriebs betroffen sein. Ein Anspruch auf vollumfängliche Betreuung wie im Regelbetrieb besteht damit nicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **5. Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weitere Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Einstimmig hat der Bundesrat am 19. November 2021 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugestimmt, die der Bundestag nur einen Tag zuvor verabschiedet hatte. Das Gesetzespaket kann damit dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden. Es soll am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Der neue Maßnahmenkatalog im Infektionsschutzgesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten – voraussichtlich am 24. November 2021, einige weitere Regelungen zum 1. Januar 2022. Die Bundesratsdrucksache ist als **Anlage 3** beigelegt.

Der Bundesrat informiert dazu wie folgt:

### **„Bundesweiter Katalog als Rechtsgrundlage für Einschränkungen**

*Hintergrund für die Gesetzesänderung ist, dass die vom 19. Deutschen Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite am 25. November 2021 ausläuft und vom 20. Deutschen Bundestag nicht verlängert wurde. Als Rechtsgrundlage für Grundrechtseinschränkungen und Schutzvorkehrungen dient künftig ein neuer, bundesweit anwendbarer Maßnahmenkatalog.*

*Er erlaubt die behördliche Anordnung von Abstandsgeboten im öffentlichen Raum, Kontaktbeschränkungen im privaten und öffentlichen Raum, Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, Hygienekonzepten - auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen, Auflagen für den Betrieb von*

Gemeinschaftseinrichtungen wie Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie die Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Teilnehmern einer Veranstaltung. Im Einzelfall ist auch die Schließung von Einrichtungen erlaubt - dabei sind aber die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

### **Übergangsregelung, Länderöffnungsklausel, Befristung**

Eine Übergangsregel stellt sicher, dass bestimmte von den Ländern bereits beschlossene Maßnahmen bis zum 15. Dezember 2021 bestehen bleiben können.

In besonderen Fällen konkreter epidemischer Gefahr können die Länder weitere Anordnungen treffen, wenn ihre jeweiligen Landtage entsprechende Beschlüsse fassen. Generelle Ausgangsbeschränkungen oder Veranstaltungs- und Versammlungsverbote sind dabei allerdings ausgeschlossen.

### **3G-Regelung im öffentlichen Nah- und Fernverkehr**

Ein neu gefasster § 28b Infektionsschutzgesetz führt die so genannte 3G-Regelung am Arbeitsplatz und im öffentlichen Nah- und Fernverkehr ein. Beschäftigte sollen soweit wie möglich von zu Hause aus arbeiten. Um vulnerable Gruppen besser zu schützen, gilt in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen eine Testpflicht für Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher.

### **Soziale und wirtschaftliche Abfederung**

Krankenhäuser erhalten einen Versorgungsaufschlag für jeden Covid-19-Patienten, den sie aufnehmen. Bis Ende März 2022 gelten die Sonderregeln in der Pflege und der vereinfachte Zugang zur Grundversicherung sowie der erleichterten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag weiter. Die Sonderregeln zum Kinderkrankengeld und zur Mindesteinkommengrenze in der Künstlersozialversicherung werden auf das Jahr 2022 ausgedehnt.

### **Strafen für gefälschte Dokumente**

Das Gesetz definiert Strafen für das unbefugte oder unrichtige Ausstellen von Gesundheitszeugnissen sowie deren Gebrauch, ebenso für unrichtige Impf- und Test-Dokumentationen oder entsprechender Bescheinigungen sowie die Herstellung von Blankett-Impfausweisen.“

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **6. Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte**

Wie im voranstehenden Punkt dargestellt, ergibt sich die 3G-Regelung am Arbeitsplatz künftig (voraussichtlich ab 24. November 2021) aus § 28b Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG), siehe **Anlage 3**.

Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung dieser Zugangskontrollen ergeben sich aus der Begründung in der ebenfalls als **Anlage 4** beigefügten Bundestagsdrucksache 20/89.

Die Regelung stellt klar, dass der Zutritt für Beschäftigte und Arbeitgeber zur Arbeitsstätte nur unter der Erfüllung der 3G-Zugangsvoraussetzung möglich ist.

Daraus resultiert die Pflicht für die Arbeitgeber, diese Nachweisführung täglich zu überwachen und dokumentieren (Abs. 3). Im Zuge dieser Pflicht wird ein Frage- sowie Dokumentationsrecht für die Arbeitgeber nach dem Impf- bzw. Genesenenstatus eingeräumt. Die Nachweispflichten sind für Arbeitgeber sowie Beschäftigte korrespondierend formuliert. Die personenbezogenen Daten der Beschäftigten dürfen insofern durch die Arbeitgeber verarbeitet werden.

Der Testnachweis durch ungeimpfte Beschäftigte ist täglich zu erbringen. Dafür können die betrieblichen Testungen in Sinne des Arbeitsschutzes in Anspruch genommen werden. Nach § 4 Abs. 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung, die im Zuge des Änderungsverfahrens zum IfSG ebenfalls bis 19. März 2022 verlängert wurde, müssen die Arbeitgeber zwei Tests pro Woche anbieten. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Bereitstellung durch die Arbeitgeber besteht nicht. Gleichwohl darf durch die Arbeitgeber nicht grundsätzlich auf die sogenannten Bürgerstests verwiesen werden. Das zweimalige Testangebot pro Woche ist vorzuhalten.

Weitere Hinweise ergeben sich aus den [FAQs zu 3G am Arbeitsplatz](#) des BMAS.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **7. Verlängerung der Überbrückungshilfen – zusätzliche Hilfsmaßnahmen für Advents- und Weihnachtsmärkte geplant**

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 18. November 2021 ist beschlossen worden, dass der Bund die sog. „Überbrückungshilfe III Plus“ (einschließlich der Neustarthilfe) und die bestehenden Regelungen zur Kurzarbeit **um drei Monate bis zum 31. März 2022 verlängert**. Für betroffene Unternehmen des Handels soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, aufgrund der Maßnahmen nicht verkäufliche Saisonware im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus zu berücksichtigen.

Die bisher geltenden Regelungen zur „Überbrückungshilfe III Plus“ sind hier zu finden:

[Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe III Plus \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Weiterhin ist vereinbart worden, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern **weitere Maßnahmen** zur Unterstützung der von Corona-Schutzmaßnahmen besonders betroffenen **Advents- und Weihnachtsmärkte** entwickeln wird. Die Bewilligung soll dann durch die Länder administriert werden. Sobald hier nähere Einzelheiten bekannt sind, werden wir in unseren Tagesbriefen darüber informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

## 8. Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen

Wir haben anlässlich der heute in Kraft getretenen Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung unsere Hinweise zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen aktualisiert (**Anlage 5**). Die Hinweise werden vom Staatsministerium des Innern mitgetragen.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

## 9. Schreiben des Ministerpräsidenten

Der Ministerpräsident hat sich persönlich mit dem als **Anlage 6** beigefügten Schreiben vom 19. November 2021 bezüglich der heute in Kraft getretenen Maßnahmen an die kommunale Ebene gewendet. Beigefügt ist auch eine zusammenfassende Übersicht der wichtigsten Maßnahmen als **Anlage 6.1**.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 10. Schulleiterschreiben mit weiteren Regelungen zum Schulbetrieb ab 22. November – Notbetreuung bei (Teil-)Schließung

Wie in unserem Rundschreiben vom 20. November 2021 angekündigt, wurde heute durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) mit dem als **Anlage 7** diesem Tagesbrief beigefügten Schreiben an die Schulleitungen der Schulen in öffentlicher Trägerschaft weitere Hinweise insbesondere zur Notbetreuung im Fall einer Schließung von Grundschulen oder Förderschulen veröffentlicht.

Dabei wurde insbesondere klargestellt, dass bei einer teilweisen oder vollständigen Schließung einer Schule die **Notbetreuung während der üblichen Unterrichtszeiten durch die jeweilige Schule** sicherzustellen ist. Darauf hatte der SSG wiederholt gedrungen.

Zudem wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass von den Personensorgeberechtigten ein Nachweis verlangt werden kann. Hierfür

wurde das als **Anlage 7.1** diesem Tagesbrief beigefügte „**Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung**“ erarbeitet, das auch für die Notbetreuung in den Horten bzw. die Kindertageseinrichtungen insgesamt verwendet werden sollte.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

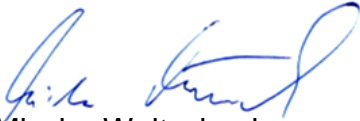
### **11. Brief des Bundesgesundheitsministers zur Impfstofflieferung**

Mit dem als **Anlage 8** beigefügten Schreiben hat sich der geschäftsführende Bundesgesundheitsminister an die kommunale Ebene gewendet, um die Hintergründe zu der aktuellen Debatte über die künftigen Lieferungen mit dem Impfstoff von BioNTech zu erläutern. Es wird klargestellt, dass ausreichend wirkgleicher Impfstoff ausgeliefert werden kann.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**